

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 27. März 2026

Sonderamtsblatt Nr. 7

Inhalt

- **Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2026 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)..... S. 2**
- **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2026 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS) S. 20**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2026 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I, I/24, [Nr. 9], S.20)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. d. B. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 26.08.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 29], S 598), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Übergabeschacht/Regenrohrablauf/Druckentwässerung
- § 9 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 13 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 14 Einleitungsbedingungen
- § 15 Abscheider
- § 16 Untersuchung des Abwassers
- § 17 Haftung
- § 18 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 19 Abgabentatbestände
- § 20 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 21 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II
- § 22 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I
- § 23 Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 24 Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 25 Erhebungszeitraum
- § 26 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 27 Gebührenpflichtige
- § 28 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 29 Anzeigepflicht
- § 30 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 31 Ermittlung des Aufwandes
- § 32 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 33 Kostenersatzpflichtiger
- § 34 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 35 Datenschutz
- § 36 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 37 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
 1. eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 2. eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage I),
 3. eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage II). Die örtliche Abgrenzung dieser öffentlichen Anlagen 2. und 3. ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie
 4. eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.
- (3) Über die Art, die Lage und den Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung und Erläuterungen

- (1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - a) Abwasserbeseitigung
umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
 - b) Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusam-

menhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen. Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

c) Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
ist jede zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Nicht zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.

d) Zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
ist jede zur Niederschlagswasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung betrieben wird. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.

e) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
ist jede zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.

f) Kanäle
sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser, Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

g) Druckentwässerungsnetz
ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

h) Abscheider

sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

i) Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.

j) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Kanal und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dar, einschließlich der Grundstücksanschlussleitung und der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung (im Regelfall der Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.

k) Übergabeschacht

Der Übergabeschacht ist ein Schachtbauwerk, das zur Inspektion, Unterhaltung, Kontrolle, Prüfung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung dient. Er gehört zum Grundstücksanschluss.

l) Regenrohrablauf

Regenrohrabläufe werden am Ende von außenliegenden Regenfallrohren an der Grundstücksgrenze im Erdreich an Stelle eines Übergabeschachtes eingebaut. Das Regenwasser von Dächern gelangt über Dachrinnen und Regenfallrohre durch den Regenrohrablauf in die Anschlussleitung. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses.

m) Private Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, Abscheider, Reinigungs- und Prüföffnung, wenn der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze endet). Sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder des Grundstücksanschlusses.

n) Messschacht

ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.

o) Probeentnahmeschacht

ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.

p) Kleinkläranlage

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

q) Wasserzähler

ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

r) Gartenwasserzähler

ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nur zulässig, wenn diese frostsicher angebracht worden sind und durch die Landeshauptstadt Potsdam abgenommen und verplombt wurden.

s) Abflusslose Grube

ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit.

t) Indirekteinleiter

ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet oder sonst einbringt.

u) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

- (3) Ein Anschlussrecht besteht, sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und einem betriebsfertigen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Schmutz- oder Niederschlagswasserleitung liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.
- (5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Absatz 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.
- (6) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.
- (7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Dränagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.
- ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen.
- (3) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Es besteht kein Anschlusszwang an eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen Schmutzwasser beseitigt werden kann. Der Eigentümer hat in diesem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sicherzustellen und diese gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachzuweisen.
- (5) Grundstücke, auf denen entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Absatz 2, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Besteht ein solcher Anschluss nicht, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser sowie allen Klärschlamm in die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (7) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.
- (9) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.
- (10) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser

noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

- (11) Für alle Grundstücke, auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, besteht hinsichtlich der Fäkalschlamm Entsorgung der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kostenerstattungen zu erlangen oder Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Dimensionierung und die Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.

- (3) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an den Kanal haben. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

- (5) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.

- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich sind.

- (8) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen.

- (9) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.

- (10) Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass ein Grundstück mit mehreren Gebäuden durch mehrere Grundstücksanschlüsse über die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird.

§ 8

Übergabeschacht/Regenrohrablauf/ Druckentwässerung

- (1) In der Regel endet der Grundstücksanschluss mit dem Übergabeschacht. Der Übergabeschacht soll grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet werden. Er soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu

entsorgenden Grundstück befinden. Der Übergabeschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

In Fällen des § 7 Absatz 5 (Hinterlieger) soll sich der Übergabeschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem unmittelbar an dem öffentlichen Kanal liegenden dienenden Grundstück (Vorderlieger) befinden.

- (2) In Fällen in denen die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht vollständig möglich ist und die Gebäudeaußenkante an der Grundstückskante endet, endet die Leitung des Grundstücksanschlusses im Regenrohrablauf im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze, anstelle des Übergabeschachtes. Der Regenrohrablauf wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.
- (3) Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze und ist die Errichtung eines Übergabeschachtes nach Abs. 1 nicht möglich, so endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (4) Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.

§ 9

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht oder zur Leitung an der Grundstücksgrenze oder zum Regenrohrablauf (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.
- (3) Endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, ist die Reinigungs- und Prüföffnung durch den Eigentümer sohlgleich mit der Öffnung nach oben unmittelbar an der Hauseinführung anzuordnen. Die Reinigungs- und Prüföffnung wird grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet. Die ständige Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Baufreiheit zu Wartungs- und Reinigungszwecken der Reinigungs- und Prüföffnung muss gegeben sein. Sie muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verlangen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils

gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

- (6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, ist eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private Grundstücksentwässerungsanlage muss für das Sammeln von Schmutzwasser zugelassen und dicht sein. Sie muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. Auch muss die private Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der abflusslosen Grube muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen. Die Betreibung einer Kleinkläranlage setzt das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis voraus.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 10

Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500 bzw. ausführlicher Lageplan;
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Absatz 6 die Lage der abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
 - aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
- e) Angaben zu
- aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.
- (3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 11 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrerschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung und Auskunftspflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Eigentümer wird davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Eigentümer hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Als Nachweis ist durch den Eigentümer das Protokoll über die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.
- (4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächten, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 13 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken

- (1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

- (2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 14 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entsprechen und die geeignet sind,
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
 - die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
 - den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
- b) infektiöse Stoffe,
- c) Medikamente,
- d) radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe,
- f) Lösungsmittel,
- g) Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

- aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- i) betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
- den Anforderungen gemäß WHG und BbgWG und der dazu erlassenen IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,
- m) Kondensat aus Brennwertkesseln mit einer Leistung größer als 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 k) bb) und l) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

- (6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private Anlage oder in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in eine der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 15 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen.
- (2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Absatz 2 Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.
- (4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Absatz 2 Verpflichtete und Berechtigte nachweislich nachweislich.
- (5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 16 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung

der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 17 Haftung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer kann gemäß § 93 WHG verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.
- (2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 93 – 99 WHG.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 19 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach

§ 6 KAG sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 KAG.

§ 20

Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) bzw. der erforderliche Dauerdurchfluss (Q_3) des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insoweit kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) bzw. erforderliche Dauerdurchfluss (Q_3) des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
- (2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt
 - a) die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt Potsdam verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.
- (4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der m^3 Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nichtzutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Absatz 2 Buchstabe a) nicht vorliegt.
- (5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Abset-

zungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Erhebungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

- (6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme macht die Landeshauptstadt Potsdam bei der Einrichtung Kosten in Höhe von 105,00 € geltend.
- (7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

5,60 €/m³

- (8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

≥ Q_n 2,5	/ Q_3 4	120,00 €
≥ Q_n 6	/ Q_3 10	400,00 €
≥ Q_n 10	/ Q_3 16	800,00 €
≥ Q_n 15	/ Q_3 25	3.200,00 €
≥ Q_n 40	/ Q_3 63	8.000,00 €

§ 21

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet, gilt
 1. die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler gemessene Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Für Grundstücke nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 20 die Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum

7,80 €/m³

(6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge **2,14 €/m** und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.

(7) Die Grundgebühr beträgt jährlich **120,00 €**. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 22

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I.
- (2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage I gelangt, gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.
- (3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I, beträgt für den Erhebungszeitraum

55,72 €/m³

- (4) Im Leistungsumfang der Gebühr nach Absatz 3 sind folgenden Bedingungen enthalten:
 1. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
 2. Abpumpen, Transport, Einleitung,
 3. freie Zugänglichkeit des Grundstücks.Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das Gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat.

§ 23

Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 dient der Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Transport- und Behandlungskosten.

(3) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Landeshauptstadt Potsdam oder von deren Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abgefahretem Fäkalschlamm

24,93 €/m³

§ 24

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter (m²) zu runden.
- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum

1,33 €/m²

bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt **2,26 €/m³**. Der § 20 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers oder durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen nachzuweisen.
- (5) Wird Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist die Brauchwassermenge entweder
 - a) auf Antrag des Gebührenpflichtigen über einen fest installierten, geeichten Wasserzweischenschwächer oder
 - b) durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen zu erfassen.

§ 25 **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach den §§ 20 bis 24 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 26 **Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Grobeinleitern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Grobeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.
- (7) Kann die Höhe der Vorauszahlungen nicht gemäß Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 20 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.

§ 27 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 20 Absatz 2 c) und § 24 Absatz 3 (Grund- und Dränagewasser) der Gebührenpflichtige.
- (6) In Fällen des § 7 Absatz 5 (Hinterlieger) gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 28 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. an einer der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder diesen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 29 **Anzeigepflicht**

- (1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 30 **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen**

- (1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.

- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.
- (4) Die Beseitigung ist die Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).
- (3) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) jener Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 31 Ermittlung des Aufwandes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses nach § 30 Absatz 1-5 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen für jeden Grundstücksanschluss oder Teilanlagen eines solchen gesondert berechnet.
- (3) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.
- (6) In Fällen des § 7 Absatz 5 (Hinterlieger) gelten Absatz 1-5 entsprechend.
- (7) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 30 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Nutzen-Lasten-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 34 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, des Vorausleistungs- bzw. -zahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 32 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 33 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruches nach § 32 Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

§ 35 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 36 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 20 bis 24 sowie des Kostenersatzanspruches nach § 31 erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 24 Absatz 1 werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam

auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt Potsdam – soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

- (3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Daten-träger übermitteln lässt.
- (4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 31 dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 37

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,
 - c) entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 7 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 6 dieser Satzung eine private Grundstücksentwässerungsanlage errichtet bzw. betreibt,

- f) entgegen § 10 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
- g) entgegen § 12 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
- h) entgegen § 12 Absatz 2 dieser Satzung den Aufforderungen der Landeshauptstadt Potsdam nicht nachkommt,
- i) entgegen § 12 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
- j) entgegen § 13 dieser Satzung die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb nimmt und die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,
- k) entgegen § 14 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
- l) entgegen § 15 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Absatz 2 b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 29 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,
 - b) entgegen § 36 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i.S.v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 36 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 36 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 39
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitungen wird durch den Schmutz- und Niederschlagswasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Schmutz- und Niederschlagswasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
– Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	
d) Verhältnis CSB/BSB5	< 2
CSB-Abbau nach 24 h	mindestens 75 %

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar	300	mg/l
b) soweit Menge und Art des Schmutz- bzw. Niederschlagswassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt	250	mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) Direkt abscheidbar	50	mg/l
– Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.		
b) gesamt	100	mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt	20	mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5	mg/l

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht

10 g/l als TOC

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon (Sb)	0,5	mg/l
*Arsen (As)	0,5	mg/l
*Barium (Ba)	5	mg/l
*Blei (Pb)	1,0	mg/l
*Cadmium(1) (Cd)	0,5	mg/l
*Chrom (Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt (Co)	2	mg/l
*Kupfer (Cu)	1,0	mg/l
*Nickel (Ni)	1,0	mg/l
*Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
*Zinn (Sn)	5	mg/l
*Zink (Zn)	5	mg/l

Aluminium (Al) und Eisen (Fe)

keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammoniom (NH ₄ -N + NH ₃ -N) und Ammoniak	200	mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls (NO ₂ -N) größere Frachten anfallen	10	mg/l
*c) Cyanid, gesamt (CN)	20	mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar	1	mg/l
e) Sulfat ²⁾ (SO ₄)	600	mg/l
*f) Sulfid	2	mg/l
g) Fluorid (F)	50	mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P)	50	mg/l

8) Weitere organische Stoffe

- | | | |
|--|-----|------|
| a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴ | 100 | mg/l |
|--|-----|------|
- b) Farbstoffe
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranlage dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

Legende

dezentrale öffentliche
Schmutzwasserentsorgungsanlage I

Ergänzende Hinweise

- Kartierungsnummern des VGS e.V. Potsdam
- Nummerierung für nicht im VGS e.V. organisierte
Kleingärten
(Nr. entspricht nicht der des Konzepts 1996)

Index

Kleingartenanlage	Kart.-Nr.	Gemarkung
Alter Tornow	2	Potsdam
Am Bahnhof Drewitz	189	Drewitz
Am Drachenberg	3	Bornstedt
Am Großen Herzberg I	4	Bornim
Am Großen Herzberg II '89	157	Bornim
Am Habichtweg	33	Bornim
Am Hang	V	Potsdam
Am Hinzenberg	35	Potsdam
Am Hirtengraben	5	Drewitz
Am Kaiserbahnhof	54	Potsdam
Am Lindstedter Tor	7	Eiche / Bornstedt
Am Mühlentor	VII	Babelsberg
Am Pannenberg	8	Bornim
Am Pappelgrund	111	Bornim
Am Paretzer Kanal	9	Bornim
Am Pomonatempel	91	Potsdam
Am Schlaatz	141	Babelsberg
Am Schläntzsee	keine Kart.-Nr.	Grube
Am Sportplatz	10	Babelsberg
An den Eschen	keine Kart.-Nr.	Marquardt
An der Alten Zauche	13	Potsdam
An der Amundsenstraße	14	Bornstedt
An der Katharinenholzstraße	15	Bornstedt
An der Thierstr	keine Kart.-Nr.	Bornstedt
An der Wublitz	35	Grube
Angergrund	17	Babelsberg
Babelsberg 1912	18	Babelsberg
Babelsberg Nord	19	Babelsberg
Bergauf	21	Potsdam
Berliner Vorstadt (Böcklinstr)	22	Potsdam
Berliner Vorstadt (Rubensstr.)	22	Potsdam
Bertinistraße 12/13	137	Potsdam
Birkenhain	23	Babelsberg
Birnbaumenden	24	Potsdam
Einsiedelei	26	Potsdam
Eintracht	27	Bornim
Erlengrund	28	Potsdam
Freie Scholle	29	Babelsberg
Freundschaft 2001	191	Bornstedt
Geschwister Scholl	31	Potsdam
Glienicker Winkel	163	Babelsberg
Glück Auf	keine Kart.-Nr.	Potsdam
Grüner Winkel	70	Babelsberg
Hans-Sachs-Straße	34	Potsdam
Hoffnung	36	Babelsberg
Höhenstraße	128	Potsdam
Im Grund	38	Potsdam
Käthe Kollwitz	40	Potsdam
Klein Glienicke	41	Babelsberg
Kolonie Daheim	IX	Potsdam
Krähenbusch	43	Potsdam
Kramplitzer Weg	151	Potsdam
Kurzes Feld	44	Bornstedt
Lindengrund	45	Potsdam
Nuthstrand I	49	Babelsberg
Nuthstrand II	50	Potsdam
Nuthetal	51	Babelsberg
Oberförsterwiese	52	Potsdam
Pfingsberg	53	Potsdam
Pfingsberg	VI	Potsdam
Rosentfels	72	Potsdam
Sacro-Meedehorn	143	Potsdam
Schäferfichten	55	Sacro
Schloss Lindstedt	56	Bornim
Sternschanze	59	Potsdam
Süd-West	60	Babelsberg
Templiner Str.	VIII	Potsdam
Tiefer Grund	IV	Bornstedt
Übergang	62	Babelsberg
Uns genügt's	63	Babelsberg
Unverzagt-Fliederweg	64	Potsdam
Unverzagt-Nord	66	Potsdam
Unverzagt-Rosenweg	65	Potsdam
Waldwiese	67	Potsdam
Werderscher Weg	68	Potsdam
Wochenend	30	Drewitz
Zum Dreieck	69	Bornim
Zur Buche	184	Potsdam
Zur Schlehenhecke	71	Bornstedt



Dieser Plan wurde auf der Grundlage der
Daten der Landesvermessung und Geobasis-
information Brandenburg (LGB) erstellt.
Grundlage ist die topographische Karte im
Maßstab 1:25.000 (TK 25).

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2026 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827]), S. 1)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I, I/24, [Nr. 9], S.20)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/Wasserzähler-schacht
- § 10 Private Hausinstallationsanlage
- § 11 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 12 Technische Anschlussbedingungen
- § 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
- § 14 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Gebührenpflichtiger
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

a. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

b. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

c. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.

d. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

e. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende

Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

f. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

g. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

h. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 9 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

i. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler) sowie
- d) dem Anschlussbügel.

j. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

k. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trink-

wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.
- (5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.
- (6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungszwanges

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Dimensionierung und die Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (5) Befindet sich das zu versorgende Grundstück nicht unmittelbar an einer Versorgungsleitung (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und kann die Versorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Absatz 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.
- (8) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (9) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Die Landeshauptstadt Potsdam kann im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (11) Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass ein Grundstück mit mehreren Gebäuden durch mehrere Grundstücksanschlüsse über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt wird.

- (12) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9

Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.
- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist erforderlich, wenn
1. die Länge der Anschlussleitung auf dem zu versorgenden Grundstück länger als 30 m ist,
 2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
 4. das Grundstück unbebaut ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls erforderlich, wenn nach § 8 Absatz 5 ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.
- (4) In Fällen des § 8 Absatz 5 (Hinterlieger) soll sich der Wasserzählerschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem unmittelbar an der Versorgungsleitung liegenden dienenden Grundstück (Vorderlieger) befinden.
- (5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Private Hausinstallationsanlage

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten ver-

mietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 11

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen,

soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13

Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

- (1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 14

Pflichten des Eigentümers, Haftung

- (1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer

in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.
- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landes-

hauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.
- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zutragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen und zu beseitigen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
- (4) Die Versorgung ist unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer

dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,76 €.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler nach § 19 dieser Satzung und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Q_n) bzw. des Dauerdurchflusses (Q₃) des Wasserzählers

≥ Q _n 2,5 / Q ₃ 4	90,00 €
≥ Q _n 6 / Q ₃ 10	300,00 €
≥ Q _n 10 / Q ₃ 16	600,00 €
≥ Q _n 15 / Q ₃ 25	2.400,00 €
≥ Q _n 40 / Q ₃ 63	6.000,00 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 26 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.
- (5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 17 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.

- (6) In Fällen des § 9 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebührenpflichtige.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.
- (3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 28

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die mindestens eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und dem Kostenersatz dieser Satzung enthalten.

§ 31

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhafteigkeit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.
- (4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32

Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses gemäß § 31 Absatz 1-5 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen für jeden Grundstücksanschluss oder Teilanlagen eines solchen gesondert berechnet.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33

Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruches nach § 33 Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) jener Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 33 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Nutzen- Lasten-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
 - c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,
 - d) entgegen § 8 Absatz 7 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
 - e) entgegen § 10 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,
 - f) entgegen § 13 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,
 - g) entgegen § 14 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,

- h) entgegen § 14 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,
 - i) entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,
 - b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2026

*Noosha AubeI
Oberbürgermeisterin*

